

Vereinbarung
zwischen der
Stadt/Gemeinde XYZ
und dem
Rettungsdienstträger XXX [Name des Kreises oder
der kreisfreien Stadt]
über die Organisierte Erste Hilfe durch
First Responder der Freiwilligen Feuerwehr

Der Kreis XXX/ die kreisfreie Stadt XXX als Träger des öffentlichen Rettungsdienstes und die Stadt/Gemeinde XYZ als Trägerin der Freiwilligen Feuerwehr XYZ schließen zur Durchführung der Organisierten Ersten Hilfe nach § 21 RDG SH durch First Responder der Freiwilligen Feuerwehr nachfolgende Vereinbarung.

Die Fachempfehlung First Responder der Feuerwehr des Landesfeuerwehrverbandes Schleswig-Holstein vom November 2018 ist Bestandteil dieser Vereinbarung und gibt umfangreiche Informationen zur Organisation, Finanzierung, zu Rechtsgrundlagen und zur praktischen Umsetzung.

§ 1 Regelungszweck

- (1) Bei lebensbedrohlichen Erkrankungen und Unfällen ist für den Patienten jede Minute entscheidend. Je früher dieser eine qualifizierte Hilfe erhält, desto höher ist seine Chance zu überleben.
- (2) Um Notfallpatienten schnellstmöglich Erste Hilfe leisten zu können, setzt die o.g. Feuerwehr aus eigener Initiative freiwillig First Responder mit der notwendigen Ausstattung ein. Der Beschluss der Gemeindevertretung/ der Stadtvertretung, eine First Responder-Einheit als zusätzliche freiwillige Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr nach § 6 Abs. 4 BrSchG SH zu bilden, liegt vor.

§ 2 Einsatzbereich der First Responder -Einheit

- (1) Der Einsatzbereich der First Responder-Einheit beinhaltet den Ausrückebezirk der eigenen Feuerwehr sowie nach Absprache mit diesen auch die umliegenden Gemeinden.
- (2) Ein bereichsübergreifender Einsatz bei größeren Schadenslagen kann vereinbart werden.

§ 3 Personelle und materielle Ausstattung

Die erforderliche personelle und materielle Ausstattung ist in der Fachempfehlung First Responder des Landesfeuerwehrverbandes Schleswig-Holstein festgelegt.

§ 4 – Alarmierung

- (1) Die First Responder werden von der Integrierten Rettungsleitstelle nach Ermessen des Disponenten und unter Berücksichtigung der Verfahrensanweisung für First Responder zusätzlich zum Rettungsdienst alarmiert, wenn dadurch ein Zeitvorteil erzielt werden kann.
- (2) Die Alarmierung erfolgt von der Rettungsleitstelle nach den in der Fachempfehlung festgelegten Kriterien über digitale Meldeempfänger.
- (3) Die First Responder-Einheit stellt im Alarmfall innerhalb von 5 Minuten ihre Einsatzbereitschaft her und meldet sich über Digitalfunk auf der Rufgruppe der Feuerwehr bei der Rettungsleitstelle. Die Dokumentation der Einsatzzeiten erfolgt über den Statusgeber.

§ 5 Finanzierung, Versicherung und Haftung

- (1) Als freiwillige Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt die Finanzierung der First Responder grundsätzlich durch die Gemeinde/ Stadt.
- (2) Die Regelungen des Brandschutzgesetzes zur sozialen Sicherung sowie zum Versicherungsschutz finden Anwendung. Die dazu erforderlichen Mitteilungen/ Absprachen mit dem Kommunalen Schadenausgleich sowie der HFUK sind durch die Gemeinde/ Stadt erfolgt. Für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr besteht nach formloser Mitteilung an die HFUK Unfallversicherungsschutz bei der Hanseatischen Feuerwehr Unfallkasse und Haftpflichtversicherungsschutz beim Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung kann jederzeit von einem der Vereinbarungspartner ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.
- (2) Die vorliegende Vereinbarung tritt mit Wirkung vom ... in Kraft.
- (3) Der Beschluss der Gemeinde-/ Stadtvertretung zur Einrichtung einer First Responder-Einheit als freiwillige Aufgabe der Feuerwehr ist als **Anlage** dieser Vereinbarung beigefügt.